

Gemeinde Deiningen
Landkreis Donau-Ries



Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 13. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art.20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Gemeinde Deiningen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhallengebühr (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofsatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstätte
 - aa) Neukauf (10 Jahre) 650,00 €;
 - b) eine Urnengrabstätte
 - ba) Neukauf (10 Jahre) 500,00 €;
 - bb) 5 Jahre Verlängerung 300,00 €;
 - c) eine Kindergrabstätte
 - ca) Neukauf (20 Jahre) 600,00 €;
 - cb) 5 Jahre Verlängerung 250,00 €;
 - d) ein Wahlgrab einfachtief/einfachbreit
 - da) Neukauf (25 Jahre) 850,00 €;
 - db) 5 Jahre Verlängerung 350,00 €;
 - e) ein Wahlgrab doppeltief/einfachbreit
 - ea) Neukauf (25 Jahre) 1.200,00 €;
 - eb) 5 Jahre Verlängerung 500,00 €;
 - f) ein Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit
 - fa) Neukauf (25 Jahre) 1.200,00 €;
 - fb) 5 Jahre Verlängerung 500,00 €;

- | | |
|---|-------------|
| g) ein Wahlgrab doppeltief/doppeltbreit | |
| ga) Neukauf (25 Jahre) | 1.700,00 €; |
| gb) 5 Jahre Verlängerung | 700,00 €; |

- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist grundsätzlich für 5 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgrabstätten nicht möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) bei einer Urnengrabstätte | 150,00 €; |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 250,00 €; |
| c) bei einer Wahlgrabstätte (einfache Tiefe) | 600,00 €; |
| d) bei einer Tiefgrabstätte (doppelte Tiefe) | 700,00 €. |

§ 6 Leichenhallengebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| den ersten Tag | 120,00 € |
| jeder weitere angefangenen Tag | 25,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 11 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

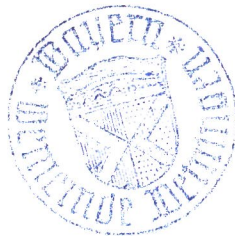
- (5) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruch der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (6) Soweit in der Satzung für sonstige Leistungen eine vergleichbare Gebühr nicht enthalten ist, wird sie für die einzelne Leistung mit einem Stundensatz von 50,00 € berechnet.
- (7) Für die Bronze und Messingschilder an den Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgrabstätten werden 20,00 €
erhoben.

§8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2012 außer Kraft.

Deiningen, den 13. Dezember 2022


Rehlau
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 88 in den
"Rieser Nachrichten" am 16. Dezember 2022 veröffentlicht.